

## „Da es den Verein ja nicht gibt“

Zu folgender Stelle noch:

„Es gibt Willenserklärung des ‚Vereins‘ und sie kann es auch nicht geben. [Da es den Verein ja nicht gibt]“

**1.** Zum Anfang: Es fehlt – sicherlich versehentlich – ein „kein“; gemeint und sicherlich auch gesagt war (sinngemäß): „Es gibt keine Willenserklärung des ‚Vereins‘ und sie kann es auch nicht geben.“

**2.** Vielleicht ist nützlich, damit alle die hier mitlesen und die es interessiert, das BVerwG-Urteil *verstehen*, was Voraussetzung dafür ist, es *treffend* zu kritisieren, der erläuternden Klammer-Nachbemerkung zu widersprechen bzw. es etwas genauer und komplexer auszudrücken:

**a)** Ob ein Verein existiert, ist juristisch keine Frage der reinen Faktizität (Machen Sie die Augen auf – und Sie sehen schon, daß Sie keinen Verein sehen.), und es ist schon gar nicht eine Frage des reinen Selbstbewußtseins der Beteiligten.

**b)** Im juristischen Bereich ist es vielmehr folgendermaßen (und in anderen theoretischen Disziplinen ist es ja ähnlich): Begriffe haben eine ganz bestimmte Bedeutung, die nicht notwendiger mit der alltagssprachliche Bedeutung der entsprechenden Wörter übereinstimmt. Manchmal haben sie sogar – je nach Kontext – zwei (oder noch mehr) *unterschiedliche* genau bestimmte Bedeutungen.

Manchmal definieren die Gesetzgebungsorgane selbst, was sie mit den von ihnen verwendeten Begriff meinen [so ist es hier; dazu sogleich bei g)], oft werden die Definitionen aber auch – anhand bestimmter Interpretationsmethoden (die hier nicht genauer erläutert werden müssen) – von der rechtswissenschaftlichen Lehre und der Rechtsprechung der Gerichte entwickelt.

**c)** Liegt eine solche Definition vor, dann kommt es nicht darauf an, was sich irgendeiner oder irgendeine z.B. unter „Verein“ *persönlich* vorstellt. Vielmehr kommt es dann darauf an, ob die Definitionsmerkmale (juristisch gesprochen: Tatbestandsmerkmale) vorliegen oder nicht vorliegen.

**d)** Schon diese juristische Logik / Arbeitsweise kann (vielleicht oder sicher) kritisiert werden und statt dessen, wie wir KommunistInnen und AnarchistInnen es machen, für eine Gesellschaft *ohne* Staat und *ohne* Recht, sondern mit nicht-herrschaftlichen, konsensuellen Regeln plädiert werden.

Allerdings wissen wir alle sicherlich auch: Auch bei solchen konsensuellen Regeln gibt es das Problem dessen, was JuristInnen „Subsumtion“ nennen: Die Subsumtion des Einzelfalls unter die Regel.

Stellen wir uns z.B. eine internet-Zeitung oder einen Blog vor mit bestimmten Regeln, nach denen Artikel und Kommentare veröffentlicht oder gelöscht werden, oder Regeln für eine Kneipe oder eine Party, nach denen Leute wegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Klassismus, Trans- und Homophobie etc. pp. rausfliegen.

Schnell gibt es Streit über die Auslegungen der Regeln (und die Frage, welche Personen die Auslegungsmacht haben), z.B.:

Person A sagt irgendetwas zu Person B; danach geht Person B zum Kneipenkollektiv; sagt, sie sei transphob beleidigt worden; das – nur aus Cis-Personen bestehende – Kneipenkollektiv stellt Person A zur Rede; Person A sagt: „Ich bin doch selbst transgener\*. Wie könnte ich da etwas Transphobes sagen?!“

Was ist nun die ‚wahre‘ (oder in den Kneipenregeln *gemeinte*) Bedeutung von „transphob“ und welche Person/en entscheidet/en, ob Person A rausfliegt?

e) Ähnliche, aber etwas einfachere Probleme stellen sich mit dem Vereins-Begriff:

- Im bestehenden Staat ist klar, wer die verbindliche Entscheidung trifft: nämlich die Gerichte und nicht die Prozeßparteien und schon gar nicht die ZuschauerInnen.
- Und die Gesetzgebungsorgane haben in § 2 Vereinsgesetz definiert, was sie mit „Verein“ meinen.

f) Juristisch geht es also nicht um das *Bauchgefühl*, ob die HerausgeberInnen von *linksunten* ein „Verein“ waren, sondern ob die in § 2 Vereinsgesetz genannten Definitionsmerkmale vorlagen oder nicht. (Es gibt noch einen anderen – deutlich engeren Vereins-Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch; aber jedes Rechtsgebiet [hier: Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht] hat im vorliegenden Fall seinen eigenen, speziellen Begriff – in dem Fall von „Verein“.)

Klar, es kann gefordert werden, daß die Gesetzgebungsorgane die Definitionsmerkmale ändern.

Es kann – wie schon gesagt – auch die gesamte juristische Arbeitsweise abgelehnt werden.

Aber klar ist: Das **ist** der *gegebene* Rahmen, den zu ändern uns auf absehbare Zeit die Macht fehlt. Diejenigen, die eine Klage erheben (vorliegend die fünf Personen, denen die *linksunten*-Verbotsverfügung übergeben wurde), müssen, wenn sie überhaupt die

Chance auf einen Erfolg mit ihrer Klage haben wollen, in diesem Rahmen agieren. Wollen sie *nicht* in diesem Rahmen agieren, können sie es sich gleich sparen, Klage zu erheben. Das erspart dann auch viel Geld und Nerven.

**g)** Kommen wir nun zu der schon erwähnten Vereins-Definition des § 2 Vereinsgesetz. Dies lautet: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Mir selbst scheint sehr unwahrscheinlich, daß in Bezug auf eine autonome, anarchistische, linksradikale *what ever*-Struktur von ‚Unterwerfung unter eine organisierte Willensbildung‘ gesprochen werden kann. Deshalb würde auch ich sagen: „Objektiv existierte aller Wahrscheinlichkeit nach kein Verein – auch wenn das BVerwG am Mittwoch anders entschieden hat.“

Aber ich weiß zweierlei: (1.) Mir fehlt auf absehbare Zeit die Macht, mein Verständnis von „einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“ *eigenmächtig* durchzusetzen (auch eine militante Demo oder ein Anschlag auf das BVerwG hätte diesbzgl. – jedenfalls unmittelbar – keinen positiven Effekt). (2.) Also, bleibt mir nichts anderes übrig, als auf der Ebene des § 2 Vereinsgesetz zu argumentieren, wenn ich BVerwG oder BVerfG von einer anderen Entscheidung überzeugen will – das heißt: ich muß *Argumente* vorbringen.

**h)** Das Mißliche: Das geht ja auch aus dem Protokoll hervor – die AnwältInnen der KlägerInnen haben am Mittwoch kaum (außer ganz knapp unmittelbar vor der Mittagspause) auf der Ebene des § 2 Vereinsgesetz argumentiert.

Vielmehr war das mehrfach vorgebrachte Argument, „die letzten angeführten ‚Beweise‘ für das Verbot [vielmehr: für die Vereinsförmigkeit] [seien] von 2014 und damit selbst zum Zeitpunkt des Verbots schon 3 Jahre alt“ (obiges Protokoll).

Damit ist ja schon (fast) zugestanden, daß es ursprünglichen einen Verein gab – und es wird nur herumspekuliert, daß eines oder mehrere der Definitionsmerkmale von Verein nach 2014 vielleicht entfallen seien.

Insbesondere wurde mehrfach spekuliert, *linksunten* sei von 2014 bis 2017 nur von einer Einzelperson betrieben worden:

RA Adam (KlägerInnen-Seite): „Wenn eine einzelnen Person, die Technik zur Verfügung gestellt habe greife zudem das Vereinsrecht nicht.“ (obiges Protokoll)

RA Prof. Roth (Beklagten-Seite): „Eine Einzelperson könne die Plattform nicht betreiben.“

RA Theune (KlägerInnen-Seite): „RA Theune erwidert auf Roth, dass die Aussage, eine Einzelperson könne die Plattform nicht betrieben haben, eine reine Behauptung sei.“

**Ich** würde sagen: Angesichts der Menge an zu moderierenden Artikeln und Kommentaren, handelt es sich bei der These von RA Theune, all das könne eine Einzelperson geleistet haben, um eine „reine Behauptung“.

Vorderhand plausibel ist vielmehr die These von Roth: „Eine Einzelperson könne die Plattform nicht betreiben.“

RA Theune weiter: „Das reine schreiben eines Textes [im Namen des IMC linksunten] im Plural wiederlege nicht, dass es nicht eine Einzelperson geschrieben haben könne. So könne ja auch er einen einen Text im Plural verfassen. Auch das fragen nach Verstärkung des Moderationskollektives belege nicht Personenmehrzahl, sondern weise dagegen evtl. darauf hin, dass es sich nur um wenige oder eine Person gehandelt haben könnte.“ (alle Zitate aus obigem Protokoll)

Solche Spekulationen sind *nicht nur nicht* sonderlich glaubwürdig, sondern sie diskreditieren ein wichtiges Projekt der Bewegungslinken in der BRD – ein Projekt, von dem das IMC linksunten beanspruchte,

„Indymedia linksunten hat sich in den siebeneinhalb Jahren seines Bestehens seit [Februar 2009](#) zur wichtigsten linksradikalen Webseite im deutschsprachigen Raum entwickelt.“

(„Verfasst von: IMC linksunten (Account: [IMC linksunten](#)). Verfasst am: [18.09.2016](#) – 18:59.“

<https://linksunten.archive.indymedia.org/node/190662/index.html>),

wird als ein Projekt von „wenige[n] oder eine[r einzelnen] Person“ dargestellt...

**So wird politisches Porzellan zerschlagen, ohne juristisch auch nur ein bißchen zu erreichen! –**

Besondere Absurdität des anwaltlichen Vorgehens: Auch mit „wenigen“ Leuten wäre – nach ganz herrschender Meinung – der öffentlich-rechtliche Vereins-Begriff erfüllt:

- Die allermeisten sagen: Für Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes genügen – wie für sog. „Kriminelle“ und „Terroristische Vereinigungen“ im Strafrecht – drei Mitglieder.
- Manche sagen sogar, es genügten bloß zwei Mitglieder.
- Nur wenige RechtswissenschaftlerInnen erwägen, ob es nicht vielleicht doch ein paar mehr Leute sein müssen, damit eine solche Gefährlichkeit vorliegt, die ein Vereinsverbot aus Staatssicht ‚rechtfertigt‘.

Das heißt: Selbst wenn der HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten* tatsächlich nur aus „wenigen“ Leuten bestanden hätte, wäre es notwendig gewesen, juristisch zur Auslegung von § 2 Vereinsgesetz sowie des Begriffs der „Vereinigung“ in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“) zu argumentieren – ist aber (wie sich ja auch aus dem Protokoll ergibt) am Mittwoch *nur mit einem Satz* passiert:

„Die vom BMI gemachten Hierarchisierung und angebliche Aufgabenverteilung unter den Betroffenen werden nicht begründet. Auch werde nicht klar, worauf sich diese Behauptungen stützen würden. (Die Anfrage nach Belegen wurde vom BMI nicht beantwortet.)“

Zum Schluß noch zu der Klammer-Anmerkung im Zitat:

Nun ja, die Hierarchisierungs-These (‘Unterwerfung’) ist in der Verbotsverfügung tatsächlich *nicht* begründet worden und wurde auch am Mittwoch *nicht* begründet. Das ist ja auch mein Haupteinwand gegen die These von der Vereinsförmigkeit [s. oben in Abschnitt b)].

Was die „Aufgabenverteilung“ (in Sprache des BMI und des Gerichts: „Arbeitsteilung“ [\*]) anbelangt, so bezieht sich das BMI auf einen veröffentlichten Text des IMC linksunten vom 02.02.2009:

„MedienaktivistInnen können ModeratorInnen werden, wenn sie von einem/einer ModeratorIn auf der internen Mailingliste vorgeschlagenen wurden und es innerhalb einer Woche keinen Widerspruch gab. Außerdem sollten sie regelmäßig an den Treffen von Indymedia linksunten teilnehmen.“

„Weiter gibt es verschiedene Rollen für die technische Wartung und Entwicklung der Website. Zukünftige Techies müssen an mindestens einem Treffen von IMC linksunten teilnehmen und sich schon zuvor als ModeratorInnen engagiert haben.“

<https://linksunten.archive.indymedia.org/node/98/index.html>

Das deutet in der Tat auf eine gewisse Organisiertheit / Strukturiertheit / Arbeitsteilung hin – und ist ja auch **überhaupt nicht ehrenrührig, sondern sehr vernünftig**; und es ist als solches auch kein juristischer Vorwurf.

Der eigentliche juristische Vorwurf ist, „den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richten“ (Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz) – die Vereinsförmigkeit ist nur die *Voraussetzung* dafür, daß es auf die beiden Verbotsgründe überhaupt ankommt.

Das heißt: Während es juristische und politische Gründe gibt (oder zumindest gegen kann), zu bestreiten, das linksunten.indymedia und das IMC linksunten den Strafgesetz zuwiderlief und/oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet war [\*\*], ist es faktisch und auch politisch eher etwas zweifelhaft infragezustellen, daß es im IMC linksunten eine gewisse „Aufgabenverteilung“ gab – es greift den eigentlich juristischen Vorwurf *nicht* an, aber sät Zweifel an der Ernsthaftigkeit des politischen Projektes, das zu verteidigen doch die eigentliche Absicht ist...

Es wird sich halt schnell in den Fallstricken des Verhältnisses von Politischem und Juridischem verheddert – und der vorliegende Fall ist bei weitem nicht das einzige Beispiel.

-----

Für diejenigen, denen diese eh schon reichlich lang geratene „Ergänzung“ immer noch nicht lang genug ist, füge ich noch meine eigene Kritik an der These von der Vereinsförmigkeit ([aus meinem Antrag ans BMI, das linksunten-Verbot zurückzunehmen](#)) als .pdf-Datei bei;

und für diejenigen, die noch etwas über meine grundsätzliche Auffassung über das *Verhältnis von Politik (Revolution) und Recht* erfahren wollen, sei noch auf diesen Text:

<http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/t411108.html>

verwiesen.

[\*] „Die Vereinigung hat ihre Tätigkeit arbeitsteilig organisiert und die Mitglieder haben die Ergebnisse der autonom organisierten Willensbildung als für sich verbindlich akzeptiert.“ (<https://www.bverwg.de/pm/2020/5>)

[\*\*] Auch diese These kann allerdings kritisch diskutiert werden. Zumindest einige Linksradikale werden sicherlich sagen: RevolutionärInnen, die *bestreiten*, gegen die bestehende verfassungsmäßige Ordnung gerichtet zu sein und den Strafgesetzen zuwiderzulaufen, *leugnen* schon ihr Revolutionärsein (also ihre politische Identität / ihr politisches ‚Programm‘). Mit dieser Position wäre es dann allerdings auch ziemlich fragwürdig, überhaupt aktiv die Gerichte des bestehenden Staates anzurufen.